



## Protokoll 2

Sitzung <sup>1</sup>	Kommission für Aussenbeziehungen (Nr.22.2-2008/2012)	Micheal Strebel Geschäftsführer
Termin	Dienstag, 10. April 2012, 08.15 bis 12.00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 75 90 F +41 58 229 39 55 michael.strebel@sg.ch

St.Gallen, 11. April 2012

### Vorsitz

Michael Götte, Kommissionspräsident

### Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

### Entschuldigt

- Ruedi Eilinger, Waldkirch
- Armin Eugster, Wil
- Oskar Gächter, Berneck
- Marianne Steiner, Kaltbrunn

### Referenten

- Regierungspräsidentin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Dr.iur. Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Dr. Bruno Zanga, Kommandant der St.Galler Kantonspolizei

### Protokoll

Michael Strebel, Geschäftsführer

### Traktandum

## 26.12.01 / 22.12.02 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

2

<sup>1</sup> Hinweis für die Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen: Das Protokoll der Kommissionssitzung besteht aus drei Teilen:

- *Protokoll 1*: Ordentliche Traktanden der Kommission für Aussenbeziehungen.
- *Protokoll 2*: Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (26.12.01 / 22.12.02).
- *Protokoll 3*: Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und X. Nachtrag zum Polizeigesetz (26.12.02 / 22.12.05).



#### Verwendete Geschäftscodes

U	Unterlagen	A	Auftrag
I	Information	KfA	Kommission für Aussenbeziehungen
D	Diskussion	Gf	Geschäftsführer
B	Beschluss		

## 26.12.01 / 22.12.02 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Code	Inhalt	Wer	Wann
U	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (26.12.01 / 22.12.02) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012]</li><li>– Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen</li><li>– Synoptische Darstellung zwischen dem KKJPD-Konkordat und dem Westschweizer Konkordat</li></ul>		
	<h3>1. Eröffnung der Vorberatung</h3> <p><b>Kommissionspräsident</b> begrüsst die Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes, den Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes und den Kommandanten der St.Galler Kantonspolizei</p>		
	<h3>2. Überblick über die Vorlage</h3>		
I	<p><b>Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:</b> Die Regierung unterbreitet Ihnen einerseits den Beschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zur Genehmigung und andererseits den IX. Nachtrag zum Polizeigesetz.</p> <p>Schon seit längerer Zeit nimmt die Zahl an Unternehmen, die zur Sicherheitsgewährleistung oder -förderung gewerbsmässig Bewachungs- und Kontrollfunktionen übernehmen, stetig zu. Die Gründe für ihre immer höhere Präsenz, sei es in urbaner Umgebung, in Fussballstadien oder an Grossanlässen, lassen sich wohl vor allem in der Zunahme der Gewaltbereitschaft und im steigenden Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft finden.</p>		



Die Regelung der Tätigkeit der sich immer rascher entwickelnden privaten Sicherheitsbranche liegt mangels Bundesregelung in der Zuständigkeit jedes einzelnen Kantons. Der Kanton St.Gallen hat sich mit der Zulassung privater Sicherheitsunternehmen schon früh auseinandergesetzt und im Jahr 1980 zunächst die Tätigkeit der Privatdetektivin und des Privatdetektivs für bewilligungspflichtig erklärt. Im Jahre 2005 hat er sodann auch Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsaufgaben ausüben, einer staatlichen Bewilligungspflicht unterstellt. Kantonsübergreifend wurden jedoch nur durch die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura einheitliche Regelungen über die Zulassung von Sicherheitsunternehmen geschaffen. Sie erliessen am 18. Oktober 1996 das sogenannte Westschweizer Konkordat über private Sicherheitsunternehmen. In den übrigen Kantonen bestehen hierzu bis heute – wenn überhaupt – sehr uneinheitliche Regelungen.

Im Bereich der Bewilligung privater Sicherheitsunternehmen und ihrer Dienstleistungen tut somit eine schweizweite Rechtsvereinheitlichung Not. (Firmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen, liegen in der Regelung des Bundes.) Dies umso mehr als es das Schweizerische Binnenmarktgesetz (BGBM) zulässt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich auch in allen anderen Kantonen erbringen dürfen. Die Zulassungsautonomie der Kantone ist dadurch weitgehend eingeschränkt.

Nachdem eine Lösung für eine schweizweite Harmonisierung der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene scheiterte, verabschiedete die KKJPD am 12. November 2010 das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen und empfahl den Kantonen, entweder diesem neuen Konkordat oder dem geltenden Westschweizer Konkordat beizutreten. Aufgrund eines Vergleichs der beiden Konkordate beschloss die Regierung am 10. Januar 2012 dem Konkordat der KKJPD beizutreten, weil dieses weitgehend den im Kanton St.Gallen bereits bestehenden Regelungen entspricht und sich diese bewährt haben. Zudem werden mit diesem Konkordat die Vollzugsabläufe sowohl beim Polizeikommando als Bewilligungsbehörde als auch bei den Sicherheitsunternehmen selbst vereinfacht.

Zusammen mit dem Beschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen wird Ihnen sodann der IX. Nachtrag zum Polizeigesetz unterbreitet. Mit dem Konkordat der KKJPD sind die Bestimmungen von Art. 51 und 51bis Polizeigesetz über die Privatdetektive und die Bewachungsunternehmen sowie Art. 14bis Übertretungsstrafgesetz hinfällig und werden aufgehoben. Als für sämtliche Bewilligungen nach dem Konkordat zuständige Bewilligungsbehörde wird im Polizeigesetz das Polizeikommando bezeichnet.



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Die Regierung hat am 10. Januar 2012 wie erwähnt beschlossen, dem Konkordat der KKJPD beizutreten. Da das Konkordat Gesetzesrang hat, bedarf der Beschluss der Genehmigung des Kantonsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sowie dem IX. Nachtrag zum Polizeigesetz zuzustimmen.

### 3. Allgemeine Diskussion über die Vorlage

**Josef Kofler:** Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Das Konkordat entspricht bereits den geltenden Regelungen im Kanton St.Gallen. Es ist sinnvoll, dass der Kanton St.Gallen dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beitrifft und nicht dem Westschweizer Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen.

**Vreni Wild:** Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Aufgrund der Zunahme von privaten Sicherheitsdienstleistungen ist es zwingend, dass dieser Bereich gesetzlich geregelt wird. Es braucht eine interkantonale gesetzliche Regelung, wann Unternehmen, die Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, eine Bewilligung erhalten. Ebenfalls muss der Geltungsbereich von privaten Sicherheitsdienstleistungen im Verhältnis zur Polizei geregelt werden.

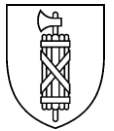
**Elisabeth Schnider:** Die SVP-Fraktion ist für ein Eintreten auf die Vorlage.

**Silvia Kündig-Schlumpf:** GRÜ-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Die Zahl der Unternehmen die Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Aus Sicht der GRÜ-Fraktion ist es wichtig, kantonsübergreifend den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen gesetzlich zu regeln.

**Monika Lehmann:** Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Ich unterstütze die vorangegangenen Voten von meinen Kolleginnen und Kollegen. Es ist sinnvoll, dass der Kanton St.Gallen dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beitrifft und nicht dem Westschweizer Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen.



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p><b>Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:</b> Eine Bemerkung zum Zeitplan: Für das Inkrafttreten des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen hat die KKJPD einen Zeitplan verabschiedet. Dieser sieht vor, dass bis Ende 2012 Klarheit darüber herrschen soll, welche Kantone dem Deutschschweizer bzw. Westschweizer Konkordat beitreten. Die <i>Konkordatskommission</i> ist verantwortlich für den Erlass von Ausführungsrecht. Für die Bestimmungen des Ausführungsrechts wird eine Vernehmlassung durchgeführt. Es ist vorgesehen, dass das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen auf 2015 in Kraft gesetzt wird. Ursprünglich war der 1. Januar 2016 vorgesehen.</p>		
D	<b>4. Spezialdiskussion der Vorlage</b>		
	Zu Ziff. 1 Ausgangslage: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 2 Heutige Situation im Kanton St.Gallen: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 2.1 Rechtslage: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 2.2 Praxis: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 2.2.2 Privatdetektivinnen und Privatdetektive		
	<p><b>Josef Kofler:</b> Im Kanton St.Gallen besteht eine Privatdetektivverordnung (sGS 451.13). Welche Konsequenzen hätte der Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen auf die Privatdetektivverordnung?</p>		
	<p><b>Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:</b> Es ist die Aufgabe der Konkordatskommission im Ausführungsrecht Bestimmungen zu erlassen, die eine interkantonale einheitliche Regelung zulässt.</p>		
	<p><b>Claudia Friedl:</b> Können Sie etwas zur Konkordatskommission sagen? Ist es absehbar, zu welchem Zeitpunkt das Konkordat in Kraft gesetzt wird?</p>		
	<p><b>Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:</b> Das KKJPD-Konkordat kommt mit dem Beitritt von fünf Kantonen zustande, tritt jedoch erst in Kraft, wenn die interkantonalen Ausführungsbestimmungen der Konkordatskommission durch die KKJPD verabschiedet sind und Letztere das Konkordat in Kraft gesetzt hat. Die Konkordatskommission beantragt nach Art. 17 Abs. 1 Ausführungsrecht und erlässt nach Art. 17 Abs. 2 Empfehlungen, insbesondere zu den in den beiden Absätzen erwähnten Berei-</p>		



chen. Ihr obliegt nach Art. 17 Abs. 3 zudem die Aufsicht über die Branchenorganisationen. Schliesslich führt sie Listen der erteilten Bewilligungen (Abs. 4), der Personen mit negativem Bewilligungsentscheid und der Personen, gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Art. 17 Abs. 5). Während die Liste der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von einem breiten Personenkreis konsultiert werden kann, haben auf die Liste der Personen mit negativem Entscheid bzw. Sanktionen lediglich die Bewilligungsbehörden Zugriff.

**Barbara Eberhard-Halter:** Auf die Deutschschweizer Kantone besteht ein gewisser Druck, entweder dem Deutschschweizer bzw. Westschweizer Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen beizutreten.

**Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Die Kantone werden einem der beiden Konkordate sicherlich beitreten. Ich sehe keine Probleme. Die Kantone haben ein Eigeninteresse, einem der beiden Konkordate beizutreten. Beispiel: Tritt ein Kanton keinem Konkordat bei, so wäre es möglich, dass Sicherheitsfirmen ihren Sitz in diesen Kanton verlegen, um dadurch die Bestimmungen des Konkordats über Sicherheitsdienstleistungen zu umgehen.

**Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Ich darf Sie wie folgt informieren (Stand der Information Mitte März): Die Ostschweizer Kantone inklusive Zürich sprechen sich für das Deutschschweizer Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen aus, und wollen diesem auch beitreten. Vorgesehen ist die erste Lesung im jeweiligen Kantonsparlament für das Jahr 2012. Der Kanton Appenzell Innerrhoden wird mit einer Vorlage im Jahr 2013 an die Landsgemeinde gelangen.

**Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Es ist vorgesehen, dass bis Ende 2012 Klarheit darüber herrschen soll, welche Kantone dem Deutschschweizer bzw. dem Westschweizer Konkordat beitreten.

Zu Ziff. 3 Konkordatslösung: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.1 Vorbemerkungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.2 Vergleich der Konkordate: Keine Wortmeldung.



Zu Ziff. 3.2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

**Josef Kofler:** Bei der Feststellung des Sachverhalts trifft Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Mitwirkungspflicht. Nach dem Westschweizer Konkordat umfasst sie für die Sicherheitsunternehmen und die Leiter der Zweigstellen u.a. die Pflicht, gegenüber der Bewilligungsbehörde jede Änderung im Personalbestand mitzuteilen und jede Handlung, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen könnte, zu melden. Auch die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone unterstehen nach dem Westschweizer Konkordat einer Meldepflicht. Sie sind verpflichtet, die ergangenen Strafentscheide und alle Informationen über laufende Strafverfahren gegen Personen, die dem Konkordat unterstehen, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Demgegenüber schreibt das KKJPD-Konkordat keine besondere Mitwirkungspflicht vor. Die Polizeistellen der Konkordatskantone erteilen jedoch den Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Eignung Auskünfte über Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

**Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind. Möglicherweise könnte mit den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, was zu geschehen ist, wenn beispielsweise nach zwei Jahren nach der Erteilung einer Bewilligung die Bedingungen nicht erfüllt werden...

**Josef Kofler:**...scheint mir ein wichtiger Punkt zu sein.

Zu Ziff. 3.3 Gründe für den Beitritt zum KKJPD-Konkordat: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4 Bemerkungen zu den Bestimmungen des KKJPD-Konkordats: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 5 Änderung bisherigen Rechts: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 5.1 IX. Nachtrag zum Polizeigesetz: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6 Kostenfolgen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7 Rechtliches: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7.1 Zuständigkeit: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7.2 Referendum: Keine Wortmeldung.



Code **Inhalt**

Wer

Wann

Zu Ziff. 8 Antrag: Keine Wortmeldung.

Zur Beilage 1 Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

Zu Art. 1 Gegenstand: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 2 Vorbehalt kantonalen Rechts: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 3 Begriffe:

**Claudia Friedl:** Ich ging immer davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdienstleistungen unbewaffnet sind.

**Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdienstleistungen müssen wie jede Privatperson die gleichen Voraussetzungen erfüllen, damit sie eine Waffe tragen können. Es gibt private Personenschützer (beispielsweise beim WEF) die eine Waffe tragen, aber auch Mitarbeitende von Geldtransportunternehmen. In der Regel sind Mitarbeitende der Securitas nicht bewaffnet.

Grundsätzlich gilt: Die Verfassung gibt die hoheitlichen Polizeiaufgaben vor.

**Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Die Frage des Waffenrechts muss im Zusammenhang mit Art. 10 des Konkordats betrachtet werden dieser Artikel lautet wie folgt: Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol (Abs. 1). Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwanganwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 14 des Konkordats spezifiziert die Bewaffnung und Ausrüstung: Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestim-





Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

mungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten (Abs. 1).

Es gilt festzuhalten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdienstleistungen lediglich die identischen Kompetenzen im Sicherheitsbereich wie jede Bürgerin und Bürger besitzen.

**Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes:** Wichtig ist in diesem Zusammenhang die *Ausbildung*. Bei den Bewilligungsvoraussetzungen unterscheiden sich die Konkordate insbesondere hinsichtlich der geforderten Aus- und Weiterbildung. Nach dem Westschweizer Konkordat ist für die Bewilligung von Sicherheitsangestellten kein Ausbildungsnachweis erforderlich. Beim KKJPD-Konkordat hingegen muss jeder Sicherheitsangestellte eine theoretische Grundausbildung für Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert haben. Nach dem KKJPD-Konkordat wird die Betriebsbewilligung nur erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für ihre Tätigkeit hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. Die verantwortlichen Personen müssen bei beiden Konkordaten theoretische Kenntnisse nachweisen. Nach dem Westschweizer Konkordat ist eine Prüfung über die Kenntnisse der einschlägigen Gesetzgebung abzulegen. Das KKJPD-Konkordat verlangt, dass zwei theoretische Grundausbildungen – diejenige für Sicherheitsangestellte und eine weitere für das Führen eines Sicherheitsunternehmens – erfolgreich absolviert wurden. Wesentliche Regelungsunterschiede bestehen sodann bei den Anforderungen hinsichtlich Vorleben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Das Westschweizer Konkordat lässt grundsätzlich zu, dass eine Bewilligung auch bei Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen zu Verbrechen oder Vergehen erteilt werden kann. Die Richtlinien der Westschweizer Konkordatskommission sehen für diese Fälle ein aufwändiges Prüfverfahren anhand eines Lösungsschemas vor. Demgegenüber hält das KKJPD-Konkordat klar fest, dass bei einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller keine im Strafregisterauszug erscheinenden Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen dürfen.

**Josef Kofler:** Der Kanton St.Gallen ist in ihrer Praxis bei der Bewilligung von Tragen von Waffen sehr restriktiv. Dies erachte ich als eine sehr gute Praxis und sollte nicht geändert werden. Nicht alle Kantone sind so restriktiv, wie der Kanton St.Gallen.

Zu Art. 4 Bewilligungspflicht: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 6 Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden: Keine Wort-



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

meldung.

Zu Art. 7 Verfahren: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 8 Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 9 Kontrolle: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 10 Unmittelbarer Zwang: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 11 Ausbildung:

**Monika Lehmann:** Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten.

Wer kontrolliert die Aus- und Weiterbildung? Besteht eine Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsunternehmen und der Kantonspolizei im Bereich der Aus- und Weiterbildung?

#### **Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und**

**Justizdepartementes:** Der Schweizer Verband der Sicherheitsunternehmen bieten Ausbildungen an, und sind für deren Qualität zuständig. Es ist eine gute Organisation und die Ausbildung wird seriös durchgeführt. Die Branche hat ein Eigeninteresse, seriös zu arbeiten.

**Polizeikommandant der St.Galler Kantonspolizei:** Bitte beachten Sie Art. 17 Abs. 2 des Konkordats dieser lautet wie folgt: Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);</p> <p>f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);</p> <p>g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).</p> <p>Zu Art. 12 Pflichten im Kontakt mit der Polizei: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 13 Legitimation und äussere Erscheinung: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 14 Bewaffnung und Ausrüstung:</p> <p><b>Silvia Kündig-Schlumpf:</b> Wurden in der Vergangenheit Bewilligungen für den «Taser» erteilt?</p> <p><b>Polizeikommandant der St.Galler Kantonspolizei:</b> Bisher wurden keine Bewilligungen für den «Taser» erteilt.</p> <p>Zu Art. 15 Aufgaben der KKJP: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 16 Konkordatskommission: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 17 Aufgaben: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 18 Branchenorganisation: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 19 Übertretungen: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 20 Weitere Sanktionen: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 21 Inkrafttreten und Kündigung: Keine Wortmeldung.</p> <p>Zu Art. 22 Weitergeltung bestehender Bewilligungen: Keine Wortmeldung.</p>		



Code **Inhalt** **Wer** **Wann**

---

## 5. Gesamtabstimmung

- B **Die Kommission für Aussenbeziehungen** beantragt dem Kantonsrat einstimmig (bei vier Abwesenheiten), auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen und IX. Nachtrag zum Polizeigesetz einzutreten.

## 6. Weiteres

### B/ Die Kommission:

A

- lädt den Kommissionspräsidenten ein, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten;
- lädt den Geschäftsführer der Kommission ein, die Medien mittels einer Medienmitteilung über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

Der Geschäftsführer:

Michael Strebel

### Beilagen

- Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen
- Synoptische Darstellung zwischen dem KKJPD-Konkordat und dem Westschweizer Konkordat

### Geht an

- Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen (15)
- Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Kommandant der Kantonspolizei
- Fraktionspräsidenten (zusätzlich elektronisch)
- Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen (2)

### Kopie an

- Präsidenten und Sekretariate der weiteren ständigen Kommissionen (6)
- Staatssekretär
- SE (en-si)